

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Chemion Logistik GmbH

41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-300.0082/23

Köln, den 21.09.2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Chemion Logistik GmbH hat mit Schreiben vom 26.04.2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Containerterminals A 940, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 589, 41538 Dormagen (Gemarkung Dormagen, Flur 02, Flurstücke 771 (Hauptteil), sowie 767, angezeigt. Das Containerterminal A940 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist die folgende Änderung in der Anlage:

- Betrieb von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Funktion

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Möller